Hochlastzeitfenster 2016 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09 / 2014 bis 12 / 2014 und 01 / 2015 bis 08 / 2015 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand September 2011) folgende Hochlastzeitfenster für 2016:

Stadtwerke Gaggenau

Hochlastzeitfenster **2016**
Mittelspannung

Jahreszeit	Anfang		Ende	HLZF	Anfang		Ende
Frühling	01. März	bis	31. Mai			entfällt	
				und			
Sommer	01. Juni	bis	31. August			entfällt	
				und			
Herbst	01. September	bis	30. November			entfällt	
				und			
Winter	01. Dezember	bis	28/29. Februar		09:30:00	bis	09:45:00
				und	10:30:00	bis	20:45:00
				und			

Tab. 1.1: Hochlastzeitfenster 2016 in der Mittelspannung

Stadtwerke Gaggenau

Hochlastzeitfenster **2016**
Niederspannung

Jahreszeit	Anfang		Ende	HLZF	Anfang		Ende
Frühling	01. März	bis	31. Mai			entfällt	
				und			
Sommer	01. Juni	bis	31. August			entfällt	
				und			
Herbst	01. September	bis	30. November		11:45:00	bis	13:00:00
				und			
Winter	01. Dezember	bis	28/29. Februar		12:00:00	bis	14:30:00
				und	22:15:00	bis	23:00:00
				und			

Tab. 1.2: Hochlastzeitfenster 2016 in der Niederspannung

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
  HS 10 Prozent, HS/MS 20 Prozent, MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent